

### Die Heranziehung der sog. Altanschießer zu Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt und die Übertragbarkeit der dortigen Rechtslage auf die Verhältnisse im Land Brandenburg

Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U. (2008). *Die Heranziehung der sog. Altanschießer zu Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt und die Übertragbarkeit der dortigen Rechtslage auf die Verhältnisse im Land Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/18). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52475-8>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Die Heranziehung der sog. Altanschießer zu Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt und die Übertragbarkeit der dortigen Rechtslage auf die Verhältnisse im Land Brandenburg**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt

Datum: 27. August 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	3
II.	Stellungnahme.....	4
	1. Die Rechtslage in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt im Vergleich zu derjenigen in Brandenburg.....	4
	a) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Brandenburg....	4
	aa) Gesetzliche Regelungen.....	4
	bb) Entwicklung des Altanschießerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	5
	b) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Mecklenburg- Vorpommern.....	9
	aa) Gesetzliche Regelung.....	9
	bb) Entwicklung des Altanschießerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	10
	c) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Sachsen-Anhalt.....	13
	aa) Gesetzliche Regelung.....	13
	bb) Entwicklung des Altanschießerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung.....	14
	2. Übertragbarkeit auf Brandenburg.....	17
	a) Mecklenburg-Vorpommern.....	17
	b) Sachsen-Anhalt.....	17
III.	Ergebnis.....	19

## I. Auftrag

Gegenstand der folgenden Ausarbeitung ist die Frage, auf welche Weise die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern mit dem Problem der sog. Altanschießer umgehen und ob die dortigen Lösungsansätze auf die Brandenburgische Rechtslage übertragbar wären. Im Einzelnen sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die Situation und Rechtsgrundlage nach den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen der Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern mit jener in Brandenburg vergleichbar?
2. Wie sind die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern mit der Problematik der „Altanschießer“ bei der Erhebung der Herstellungsbeiträge legislativ wie judikativ umgegangen? Haben diese Regelungen zu einer „anhaltenden“ Rechtssicherheit geführt?
3. Inwiefern ist eine Übertragung der in den vergangenen Jahren gewählten Lösungswege zur Behandlung der „Altanschießer“ auf Brandenburg in Anbetracht der Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 möglich?

Anlass für diesen Auftrag sind zwei rechtskräftige Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007<sup>1</sup>, die sich mit der Frage der Beitragspflicht für Altanschießer an das zentrale Abwassersystem zu befassen hatten. Die Kläger waren Eigentümer von Grundstücken, die bereits zu DDR-Zeiten an eine zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen waren. Das OVG kam zu dem Ergebnis, dass die Beiträge zu Recht erhoben wurden und die Forderungen – anders als von den Klägern angenommen – auch nicht verjährt seien. Einer Heranziehung zu den Herstellungsbeiträgen stünden zudem keine Gründe des Vertrauensschutzes entgegen, die die Vorinstanz den Klägern noch zugebilligt hatte.<sup>2</sup> Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass nunmehr zahlreiche sog. Altanschießer – also Eigentümer von Grundstücken, die bereits zu DDR-Zeiten oder zumindest vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) im Jahre 1991 an eine zentrale Trinkwasserver- und/oder Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen waren,<sup>3</sup> – auch jetzt noch zu Herstellungsbeiträgen

1 OVG Berlin-Brandenburg – 9 B 44.06 –, LKV 2008, 369, und – 9 B 45.06 – (die gegen die zweite Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegte Beschwerde wurde durch Beschluss vom 14. Juli 2008 abgewiesen – 9 B 22/08 –).

2 VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 28. August 2006 – 5 K 439/05 –.

3 Vgl. zu den Begriffen „Altanschießer“, „Altanschlüsse“ und „altangeschlossene Grundstücke“ Hentschke, Beitragsrechtliche Veranlagung von altangeschlossenen Grundstücken auf Grund der Neufassung von § 8 Abs. 7 KAG in Brandenburg, LKV 2004, 447.

herangezogen werden können. Voraussetzung ist lediglich, dass in ihrem Gebiet nach dem 1. Februar 2004 eine rechtswirksame Abgabensatzung vorhanden war und der darauf beruhende Beitragsanspruch nicht verjährt ist.

## II. Stellungnahme

### 1. Die Rechtslage in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt im Vergleich zu derjenigen in Brandenburg

Im Folgenden wird zunächst auf die aktuelle rechtliche Situation der Altanschießer in Brandenburg eingegangen sowie auf die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis heute, bevor sodann die jeweilige für die Altanschießer maßgebliche Rechtslage in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt dargestellt wird. Um den Vergleich zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in den drei Bundesländern zu erleichtern, ist eine Synopse der für die Altanschießerproblematik maßgeblichen Bestimmungen der Kommunalabgabengesetze der drei Bundesländer als Anlage beigefügt.

#### a) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Brandenburg

##### aa) *Gesetzliche Regelungen*

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)<sup>4</sup> können die Gemeinden und Gemeindeverbände Beiträge erheben. Wenn und soweit Gemeinden und Gemeindeverbände die Wahrnehmung von Aufgaben an einen Zweckverband übertragen haben, geht dieses Recht auf den Zweckverband über, § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG). Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands dienen, der den Gemeinden oder Gemeindeverbänden für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder Teilen davon entstanden ist; für Kosten der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung dürfen keine Beiträge erhoben werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).<sup>5</sup> Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten<sup>6</sup> erhoben und zwar als Gegenleistung für den

---

4 In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170).

5 Diese können über die Erhebung von Gebühren oder Verbesserungsbeiträgen auf die Nutzer umgelegt.

6 Ggf. tritt an die Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten als Beitragspflichtiger der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 4 ff. KAG).

wirtschaftlichen Vorteil, der ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage entsteht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Nach welchen Grundsätzen der erstattungsfähige Aufwand berechnet wird, regelt § 8 Abs. 4 KAG. Speziell für leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden. Der für diese Art des Aufwands erhobene Beitrag wird als „Anschlussbeitrag“ bezeichnet (§ 8 Abs. 4 Satz 3 KAG). Allgemein wird davon ausgegangen, dass in die Berechnung des beitragsfähigen Aufwands nur Investitionen einfließen, die nach der Wende getätigt worden sind.<sup>7</sup>

Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist bezogen auf den Anschlussbeitrag in § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG wie folgt geregelt:

*Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der rechtswirksamen Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.*

Die Beitragspflicht setzt folglich sowohl die Anschließbarkeit des Grundstücks als auch das Bestehen einer rechtswirksamen Beitragssatzung voraus. An den so definierten Entstehungszeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht ist der Beginn der Festsetzungsverjährung geknüpft. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG entstanden ist, und tritt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 169 Abs. 2 und § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung nach vier Jahren ein.

#### *bb) Entwicklung des Altanschießerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung*

Das OVG Brandenburg hatte mehrfach zu prüfen, ob auch Eigentümer von Grundstücken zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden können, die bereits vor Inkrafttreten des KAG<sup>8</sup> am 9. Juli 1991 an eine leitungsgebundene zentrale Einrichtung angeschlossen waren.

---

<sup>7</sup> Minister des Innern Schönbohm, 65. Sitzung des Landtags Brandenburg am 9. April 2008, PIPr. 4/65, S. 1471; Keseberg (MI) im Ausschuss für Inneres am 5. Juni 2008, APr. 4/678, S. 6; für die mit Brandenburg insoweit vergleichbare Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern siehe die ausführlichen Begründungen des OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 18. Oktober 2005 – 1 L 197/05 –, juris, Rn. 19.

<sup>8</sup> Das ursprüngliche Kommunalabgabengesetz datiert vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200).

Dies hat das OVG Brandenburg in ständiger Rechtsprechung bejaht. Eigentümer von Grundstücken, die bereits vor dem 9. Juli 1991 an eine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren oder hätten angeschlossen werden können, werden danach von den Vorschriften des KAG erfasst und können dementsprechend zur Zahlung von Anschlussbeiträgen herangezogen werden. Zur Begründung verwies das OVG Brandenburg auf die fehlende Identität zwischen den zu DDR-Zeiten betriebenen Abwasseranlagen mit den von den Gemeinden heute auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Kommunalabgabengesetzes betriebenen Einrichtungen und leitete aus der fehlenden Identität her, dass die von den DDR-Bürgern vor der Wende geleisteten Zahlungen und Eigenleistungen nicht zur Abgeltung von Anschlussvorteilen erbracht wurden, die nunmehr durch die neuen kommunalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt würden.<sup>9</sup> Desweiteren stellte das OVG Brandenburg klar, dass die Anschlussmöglichkeit und der aus ihr resultierende wirtschaftliche Vorteil ein Dauertatbestand sei, an den das KAG und die darauf beruhenden Beitragssatzungen wegen der fortdauernden Vorteilslage auch dann eine Beitraglast knüpfen könnten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen schon vor dem Inkrafttreten des KAG geschaffen wurden.<sup>10</sup> „Beiträge können deshalb grundsätzlich auch noch für Lebenssachverhalte erhoben werden, die vor Geltung des KAG, der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und noch vor der Wiedereinführung einer Kommunalverfassung in der früheren DDR ihren Ausgang genommen haben (sog. Altanschlüsse)“.<sup>11</sup>

In seiner Entscheidung vom 5. Dezember 2001 führte das OVG Brandenburg außerdem aus, dass es einer gerechten Verteilung des Aufwands der Einrichtung oder Anlage entspreche, wenn auch die altangeschlossenen Grundstücke an der Finanzierung des Aufwands beteiligt würden. Der Beitrag werde nicht nur für den Einrichtungs- oder Anlagenteil im Bereich des jeweils anzuschließenden Grundstücks erhoben, sondern mit ihm werde die Gesamteinrichtung in der Form finanziert, die sie in dem – in der Regel in der Zukunft liegenden – Zeitpunkt der endgültigen Herstellung haben werde.<sup>12</sup> Noch deutlicher wurde das OVG in einer späteren Entscheidung aus dem Jahr 2003, in der es ausführte, dass der für das Beitragsrecht maßgebliche wirtschaftliche Vorteil, die öffentlichen Einrichtungen dauerhaft nutzen zu können, auch den altangeschlossenen Grundstücken zugute komme und es daher nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten sei, sie wie alle an-

9 OVG Brandenburg, Urteil vom 12. April 2001 – 2 D 73/00.NE –, zitiert nach Möller, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht (Loseblatt-Kommentar), Bd. 3, § 8 Rn. 1899 (Stand: September 2007).

10 OVG Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2001 – 2 A 611/00 –, Umdruck S. 7 f.; bestätigt durch OVG Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2003 – 2 A 733/03 –, juris, Rn. 26; zuletzt OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Dezember 2007 – 9 B 45.06 –, juris, Rn. 53.

11 OVG Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2001 – 2 A 611/00 –, Umdruck S. 7 f.

12 OVG Brandenburg (Fn. 11), Umdruck S. 8.

deren Grundstücke zu Beiträgen heranzuziehen und zwar „vor dem Hintergrund einer gleichmäßigen und gerechten Beteiligung aller durch die Anschlussmöglichkeit zu der öffentlichen Einrichtung bevorteilten Grundstücke“.<sup>13</sup>

Parallel zu der Frage, ob Altanschießer zu Anschlussbeiträgen herangezogen werden können, befassten sich das OVG Brandenburg und später das OVG Berlin-Brandenburg auch mit der Frage, wann jeweils die sachliche Beitragspflicht begründet wird.

Im Jahr 2000 hatte das OVG Brandenburg entschieden, dass sich die Erhebung von Anschlussbeiträgen nach dem Satzungsrecht richtet, das zu dem Zeitpunkt gilt, in dem die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der damals geltenden Fassung (a. F.)<sup>14</sup> entstand.<sup>15</sup> Nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (a. F.) entstand die sachliche Beitragspflicht, sobald ein Grundstück an eine Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden konnte, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der (...) <sup>16</sup> Satzung. Für bereits angeschlossene Grundstücke, so stellte das OVG Brandenburg damals fest, sei die Vorschrift nicht so zu verstehen, dass es auf das Inkrafttreten der ersten „gültigen“ Satzung ankomme. Maßgeblich sei vielmehr der Zeitpunkt, in dem die Gemeinde oder der Zweckverband überhaupt erstmals eine Beitragssatzung habe in Kraft setzen wollen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Satzung sei dabei ohne Belang.

In Konsequenz dieser Rechtsprechung waren diejenigen Gemeinden und Zweckverbände, denen es zunächst nicht gelungen war, eine rechtsgültige Satzung zu erlassen,<sup>17</sup> gezwungen, innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist eine rechtsgültige Satzung zu erlassen und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt, in dem die erste (ungültige) Satzung erlassen worden war. Nur so konnten auch diejenigen Grundstücke erfasst werden, die bereits zu diesem Zeitpunkt angeschlossen bzw. anschließbar waren. Da es jedoch den wenigsten Wasserversorgern bzw. -entsorgern gelang, innerhalb dieser Frist eine rechtswirksame Satzung zu erlassen, gingen die Eigentümer der frühzeitig angeschlossenen Grundstücke nach Ablauf der Festsetzungsfrist von vier Jahren davon aus, dass sie nicht mehr zu Anschlussbeiträgen herangezogen würden, da sie sich insoweit auf den Eintritt der Verjäh-

---

13 OVG Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2003 (Fn. 10), juris, Rn. 26.

14 In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231).

15 OVG Brandenburg, Urteil vom 8. Juni 2000 – 2 D 29/98 –, LKV 2001, 132, 133.

16 Im KAG (a. F.) fehlte das Wort „rechtswirksamen“.

17 Dass das vielen Gemeinden und Zweckverbänden – auch wiederholt – nicht gelang, zeigen die Sachverhalte, die z. B. den Urteilen des OVG Brandenburg vom 8. Juni 2000 (Fn. 15), vom 5. Dezember 2001 (Fn. 10) und vom 3. Dezember 2003 (Fn. 10) sowie den Urteilen des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 (Fn. 1) zugrunde lagen.



rung berufen konnten. Dies betraf naturgemäß in erster Linie – wenn auch nicht nur – die altangeschlossenen Grundstücke.

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung, die zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den Aufgabenträgern führte, trat am 1. Februar 2004 das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben<sup>18</sup> in Kraft, das u. a. die Regelung über das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht in § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG dahingehend änderte, dass es für das Entstehen der Beitragspflicht nunmehr auf das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung ankommt.<sup>19</sup>

Welche Auswirkungen diese Gesetzesänderung für seit langem angeschlossene Grundstücke hat, hat das OVG Berlin-Brandenburg bereits im Jahr 2004 in einem einstweiligen Verfahren angedeutet<sup>20</sup> und nunmehr durch seine Urteile vom 12. Dezember 2007 wie folgt entschieden:

Die neue Fassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG, die in Abweichung von der bisherigen Rechtslage zur Festlegung des Zeitpunkts für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht die Rechtswirksamkeit der (ersten) Satzung verlange, habe zur Folge, dass sich die sachliche Beitragspflicht in all jenen Fällen, in denen bis zum 1. Februar 2004 noch keine rechtswirksame Beitragssatzung erlassen worden sei, nach dem Zeitpunkt bestimme, in dem die (erste) rechtswirksame Satzung erlassen werde. Erlässt also eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband nach dem 1. Februar 2004 zum ersten Mal eine wirksame Beitragssatzung, so gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG in der neuen Fassung (n. F.) uneingeschränkt. Das bedeutet, dass für sämtliche Grundstücke, die vor diesem Zeitpunkt anschließbar oder angeschlossen waren, einschließlich der altangeschlossenen Grundstücke, die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der rechtsgültigen Satzung entsteht.<sup>21</sup> Eine Festsetzungsverjährung könne nicht eintreten, da die sachliche Beitragspflicht allein auf der Grundlage einer ursprünglichen (ungültigen) Satzung nicht habe entstehen können; diese sei wegen Nichtigkeit als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen ungeeignet und könne – wegen der neuen Rechtslage – auch nicht mehr nachträglich durch eine auf den Zeitpunkt des Erlasses der ersten Satzung rückwirkende gültige Satzung geheilt werden.<sup>22</sup> Gründe des

---

18 Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294).

19 Artikel 5 Nr. 4 Buchst. f Doppelbuchst. aa des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben; vgl. ferner Begründung zum Gesetzentwurf, Drs. 3/6324, Einzelbegründung zu Art. 5, zu f) aa).

20 Beschluss vom 8. September 2004 – 2 B 112/04 –, juris, Rn. 6.

21 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Dezember 2007 – 9 B 45.06 –, juris, Rn. 49 f., 55.

22 A.a.O. (Fn. 21), juris, Rn. 54 f.

Vertrauensschutz oder Gesichtspunkte des Rückwirkungsverbots stünden dieser Auslegung nicht entgegen.<sup>23</sup>

Aufgrund dieser Rechtsprechung sind nunmehr auch diejenigen Altanschießer beitragspflichtig geblieben, deren Grundstücke im Bereich von Aufgabenträgern liegen, die bis zum 1. Februar 2004 noch keine gültige Beitragssatzung erlassen haben. Die bisherige Vermutung, dass eine nachträgliche Inanspruchnahme wegen der vierjährigen Festsetzungsfrist nicht mehr möglich sei, ist durch die Gesetzesänderung und die dazu ergangene Rechtsprechung hinfällig geworden.

b) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern

aa) *Gesetzliche Regelung*

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)<sup>24</sup> enthält neben einer Regelung der allgemeinen Grundsätze des Beitragsrechts in § 7 im Interesse der Rechtsklarheit getrennte Bestimmungen für das Straßenbaubeitragsrecht einerseits (§ 8) und das Anschlussbeitragsrecht andererseits (§ 9). Nach § 9 Abs. 1 KAG M-V sollen (Brandenburg: „können“) Anschlussbeiträge erhoben werden zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser oder Wärme oder zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung. Zusätzlich können Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Erneuerung der Einrichtung erhoben werden. Die Beiträge sind grundsätzlich nach den Vorteilen zu bemessen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 KAG M-V).

Persönlich beitragspflichtig sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3 die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids. Durch Satzung kann aber auch bestimmt werden, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstücks bzw. Erbbauberechtigter ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V). Diese Ausnahmeregelung, zu der es im Brandenburger Kommunalabgabengesetz keine Entsprechung gibt, wurde 2005 eingeführt. Mit ihr lässt sich erreichen, dass der Zeitpunkt der persönlichen Beitragspflicht mit demjenigen der sachlichen Beitragspflicht zusammenfällt. Das Abstellen auf diesen (früheren) Zeitpunkt wurde damit gerechtfertigt, dass der betreffende Rechtsinhaber bereits mit

---

<sup>23</sup> A.a.O. (Fn. 21), juris, Rn. 51 ff.

<sup>24</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410).

dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht die Möglichkeit habe, die Einrichtung oder Anlage in Anspruch zu nehmen, und ihm so bereits der Vorteil aus der Anschließbarkeit des Grundstücks erwachse.<sup>25</sup>

Das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht wird im Übrigen in § 9 Abs. 3 KAG M-V nahezu wortgleich mit der Brandenburger Bestimmung geregelt. Bezüglich der Festsetzungsverjährung verweist § 12 Abs. 2 KAG M-V ebenfalls auf die vierjährige Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung, sieht aber zugleich vor, dass bei der Erhebung eines Anschlussbeitrags im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 endet.<sup>26</sup> Durch diese Fristverlängerung sollte den Aufgabenträgern mehr Zeit für die Heranziehung der Beitragspflichtigen eingeräumt und ihnen u. a. die Möglichkeit verschafft werden, die Beitragserhebung bei Altanschließern zeitlich mit grundstücksbezogenen Investitionen zu koppeln.<sup>27</sup>

#### *bb) Entwicklung des Altanschließerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung*

In einem Beschluss aus dem Jahr 1999 hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern – soweit ersichtlich erstmals – in aller Deutlichkeit festgestellt, dass die Verwendung unterschiedlicher Beitragssätze für „altangeschlossene“ und für „neu anschließbare“ Grundstücke im Grundsatz, d. h. wenn keine außergewöhnlichen Umstände des Einzelfalls vorliegen, mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sei.<sup>28</sup> Das Gericht legte im Einzelnen dar, welche Bedeutung dem Gleichheitssatz im Abgabenrecht zukommt,<sup>29</sup> und führte sodann aus, dass angesichts der Tatsache, dass allen Grundstückseigentümern unabhängig davon, ob sie bereits zu DDR-Zeiten oder erst später an eine leitungsgewundene zentrale Einrichtung angeschlossen waren bzw. sind, gleichermaßen derselbe Vorteil zugute komme. Dieser bestehe darin, dass ihnen unterschiedslos durch die vom kommunalen Aufgabenträger betriebene öffentliche Einrichtung erstmalig der rechtlich gesicherte Vorteil geboten werde, ihr Schmutzwasser mittels einer öffentlichen Einrichtung entsorgen zu können. Der Beitragssatz bemesse sich nach diesem – allen gleichermaßen zukommenden – Vorteil, so dass alle Grundstücke nach einheitlichen Kriterien zu einem (erstmaligen) Herstellungsbei-

<sup>25</sup> LTg-MV Drs. 4/1307, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes, Zu § 7 Abs. 2, S. 42; lt. telefonische Auskunft des zuständigen Referenten beim MI M-V vom 30. Juli 2008 haben die Aufgabenträger von dieser Option bislang keinen Gebrauch gemacht; die Regelung sei im Übrigen nicht durch die Altanschließerproblematik veranlasst gewesen.

<sup>26</sup> Die Verlängerung der Verjährungsfrist wurde durch das Erste Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 91) eingefügt.

<sup>27</sup> LTg-MV Drs. 4/1576, Beschlussempfehlung des Innenausschusses S. 77.

<sup>28</sup> Beschluss vom 21. April 1999 – 1 M 12/99 –, juris, Rn. 16 ff., 21 f.

<sup>29</sup> A.a.O. (Fn. 28), Rn. 16 f.; vgl. dazu auch Gutachten des PBD vom 26. Mai 2008 („Ist die Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung mit dem Ziel, sog. Altanschließer von der Pflicht zur Zahlung von Herstellungsbeiträgen auszunehmen, verfassungsgemäß?“), S. 3 ff.

trag heranzuziehen seien. Bei dem Aufwand handele es sich um Herstellungskosten, da die Einrichtung erst nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes habe (erstmalig) hergestellt werden können.<sup>30</sup> An dieser Auffassung hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern auch in den folgenden Jahren ausdrücklich – auch unter Berücksichtigung der abweichenden Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt – festgehalten.<sup>31</sup>

Der Landesgesetzgeber sah – trotz erheblicher Diskussionen im Zusammenhang mit der Altanschließerproblematik<sup>32</sup> – ebenfalls keinen Anlass, im Rahmen einer größeren Novelle des KAG M-V im Jahr 2005<sup>33</sup> besondere Regelungen im Hinblick auf die Altanschließerproblematik zu treffen.<sup>34</sup> Im Gegenteil sah er sich aufgrund der Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern zum Gleichheitsgrundsatz an einer Besserstellung der Altanschließer gehindert. In der Gesetzesbegründung wird insoweit ausgeführt:

*Die letztgenannte Möglichkeit<sup>35</sup> ist nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald wegen des darin liegenden Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ausgeschlossen. Die Beachtung dieses Grundsatzes bindet auch den Gesetzgeber.<sup>36</sup>*

Die Gesetzesbegründung verweist im Weiteren auf das im Anschlussbeitragsrecht geltende Gesamtanlagenprinzip, aus dem ebenfalls folge, dass es für die Berechnung der Beiträge nicht auf die unterschiedlichen Kosten für einzelne Kanäle und somit auch nicht darauf ankomme, ob ein neuer Kanal gelegt oder ein vorhandener (noch) weiter genutzt werde. Vielmehr sei die öffentliche Einrichtung als „zentrale Abwasserbeseitigung“ zu verstehen, die aufgrund ihrer Zentraleinrichtungen, wie Klärwerk und Überleitungen, allen Grundstücke diene und deshalb als Ganzes zu betrachten sei.<sup>37</sup>

Was den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht betrifft, so ging das OVG Mecklenburg-Vorpommern – anders als das OVG Brandenburg – von Anfang an davon

---

30 A.a.O. (Fn. 28), Rn. 18 f.

31 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13. November 2001 – 4 K 16/00 –, juris, Rn. 58 ff.; Beschluss vom 9. April 2002 – 1 M 1/02 –, juris, Rn. 14; Urteil vom 2. Juni 2004 – 4 K 38/02 –, juris, 6. Leitsatz und Rn. 78; Beschluss vom 18. Oktober 2005 – 1 L 197/05 –, juris, Rn. 13 ff.

32 Vgl. Aussprung, Die Beitragspflicht von so genannten altangeschlossenen Grundstücken: Eine scheinbar endlose Diskussion und Aufgabe für den Landesgesetzgeber? LKV 2005, 202; Sauthoff, in: Driehaus (Fn. 9), § 8 Rn. 1692 (Stand: September 2005).

33 Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. S. 91).

34 Eine Ausnahme bildete die bereits oben erwähnte Verlängerung der Festsetzungsfrist bis Ende 2008 durch Neufassung des § 12 Abs. 2 KAG M-V.

35 D. h. der Verzicht auf die Heranziehung altangeschlossener Grundstücke zu Anschlussbeiträgen bzw. ihre Heranziehung zu verringerten Beiträgen oder nur zu Verbesserungsbeiträgen.

36 LTg-MV Drs. 4/1307 (Fn. 25), Begründung zu § 9 Abs. 32, S. 48.

37 A.a.O. (Fn. 36).

aus, dass maßgeblich für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht das Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung sei.<sup>38</sup> Diese Auffassung vertrat das OVG auch in Kenntnis der abweichenden Rechtsprechung des OVG Brandenburg und vor allem schon vor der Novelle des KAG M-V im Jahre 2005, durch die der Begriff der „wirksamen“ Satzung erst eingeführt wurden. Bis dahin war nach dem KAG M-V (ähnlich wie in Brandenburg) das Inkrafttreten „der Satzung“ für die Beitragspflicht maßgeblich.<sup>39</sup>

Abschließend kann noch auf einen Antrag im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen werden, mit dem die Linksfraktion – unter Berufung auf in ihren Augen nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheiten – eine nochmalige Verlängerung der Festsetzungsfrist um weitere zwei Jahre erreichen will.<sup>40</sup> In ihrem Antrag nimmt die Fraktion nicht explizit Bezug auf die Altanschießerproblematik, sondern führt die laufende Diskussion über besondere Härtefälle und die dazu diskutierten Lösungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände zur Begründung an.<sup>41</sup> Insofern handelt es sich hier nicht mehr um eine ausdrücklich durch die Altanschießerproblematik ausgelöste Gesetzesinitiative. Allenfalls könnte das Problem der Altanschießer mittelbar eingeflossen sein. Eine Überweisung des Antrags in den Fachausschuss lehnte der Landtag in erster Lesung am 4. Juni 2008 ab, so dass im Ergebnis mit einer Ablehnung des Antrags zu rechnen sein dürfte.

Im Übrigen hat die Landesregierung in einer Unterrichtung des Landtags<sup>42</sup> darauf hingewiesen, dass inzwischen in der weit überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle in Mecklenburg-Vorpommern die Veranlagungsverfahren abgeschlossen seien, so dass schon aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung nachträgliche, ggf. rückwirkende Änderungen der seit 1993 bestehenden Beitragserhebungspflicht äußerst problematisch wären.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Ergebnis sowohl die Rechtsprechung als auch der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die sog. Altanschießer in der gleichen Weise und nach den gleichen Kriterien zu Anschlussbeiträgen heranzuziehen sind wie Eigentümer neu anschließbarer Grundstücke. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern, das unmissverständlich klargestellt hat, dass es die Verwendung unterschiedlicher Beitragssätze für

---

38 Urteil vom 13. November 2001 (Fn. 31), juris, Rn. 65 f.; Beschluss vom 6. Dezember 2001 – 1 M 73/01 –, juris, Rn. 31; Beschluss vom 18. Oktober 2005 (Fn. 31), juris, Rn. 22 ff. m. w. Nachw.

39 § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522).

40 Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, LTg-MV Drs. 5/1490.

41 LTg-MV Drs. 5/1490, S. 1, 4.

42 Bericht zur Erhebung von Anschlussbeiträgen gemäß §§ 7 und 9 KAG M-V für die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom 3. Juli 2008, LTg-MV Drs. 5/1652.

„altangeschlossene“ bzw. „neu anschließbare“ Grundstücke für im Grundsatz willkürlich und folglich mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar hält, hat auch der Gesetzgeber im Jahr 2005 von Überlegungen Abstand genommen, in das KAG M-V eine die Altanschießer begünstigende Regelung aufzunehmen. Damit kann man – trotz der 2005 beschlossenen Verlängerung der Verjährungsfrist für Anschlussbeiträge bis Ende 2008 – bezogen auf die Altanschießerproblematik in Mecklenburg-Vorpommern von anhaltender Rechtssicherheit sprechen. Mit einem Wiederaufgreifen der Altanschießerproblematik durch den Gesetzgeber ist trotz des im Landtag anhängigen Antrags der Linksfraktion auf erneute Verlängerung der Festsetzungsfrist nicht zu rechnen.

c) Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen in Sachsen-Anhalt

aa) *Gesetzliche Regelung*

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)<sup>43</sup> regelt in seinem § 6 die Erhebung von Beiträgen. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA erheben Landkreise und Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen von den Beitragspflichtigen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist. Dies wird als Verpflichtung der Aufgabenträger verstanden, Beiträge zu erheben, nachdem durch eine Novelle im Jahr 1996<sup>44</sup> die bisherige Formulierung (Beiträge können erhoben werden) durch den jetzigen Wortlaut ersetzt worden war.<sup>45</sup> Die Aufgabenträger haben insoweit im Gegensatz zu Brandenburg nicht die Wahl, ob sie ihre Investitionen über Anschlussbeiträge oder über Gebühren finanzieren. Beitragspflichtig sind – wie in Brandenburg auch – die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids (§ 6 Abs. 8 KAG-LSA).

Die Regelung über das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht in § 6 Abs. 6 Satz 2 und 4 KAG-LSA stimmt nahezu wörtlich mit der Brandenburger Regelung überein. Auch in Sachsen-Anhalt ist Voraussetzung für die sachliche Beitragspflicht die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks und das Inkrafttreten einer Satzung. Die Rechtsprechung ging insoweit von Beginn an davon aus, dass es für das Entstehen der Beitragspflicht auf das Vorliegen

<sup>43</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698).

<sup>44</sup> Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Juni 1996 (GVBl. S. 200).

<sup>45</sup> Klausling, in: Driehaus (Fn. 9), § 8 Rn. 1057a (Stand: März 2007); ebenso telefonische Auskunft des zuständigen Referenten im MI LSA.

einer wirksamen Satzung ankommt;<sup>46</sup> von einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz wurde abgesehen.

Eine Besonderheit stellt die Bestimmung des § 6 Abs. 6 Satz 3 dar, die – im Zusammenhang mit den Sätzen 2 und 4 – lautet:

*„<sup>2</sup>Wird ein Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen erhoben, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.*

*<sup>3</sup>Investitionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung. <sup>4</sup>Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.“*

Das KAG-LSA ist am 15. Juni 1991 in Kraft getreten. Für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren, können also von den Grundstückseigentümern keine Beiträge mehr erhoben werden.

#### *bb) Entwicklung des Altanschießerproblems in Gesetzgebung und Rechtsprechung*

Die das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht regelnde Bestimmung in § 6 Abs. 6 KAG-LSA enthielt zunächst nur einen Satz, der dem jetzigen Satz 1 entsprach.<sup>47</sup> Erst 1997 erhielt § 6 Abs. 6 KAG-LSA seine heutige Fassung, indem er um die jetzt geltenden Sätze 2 bis 4 ergänzt wurde.<sup>48</sup>

Das OVG Sachsen-Anhalt hat sich mit der speziellen Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA in mehreren Entscheidungen grundlegend befasst und dabei den für Altanschießer geltenden sog. besonderen Herstellungsbeitrag oder auch den Herstellungsbeitrag II entwickelt.<sup>49</sup> Es legte zunächst die Regelung in der Weise aus, dass für Investitionen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen waren, eine Beitragspflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA für altangeschlossene Grundstücke zwar nicht entstehe. Zugleich ging es aber davon aus, dass § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA es nicht aus-

---

46 OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. Juli 2003 – 1 M 316/03 –, zitiert nach Klausning (Fn. 45), § 8 Rn. 1057b.

47 § 6 Abs. 6 Satz 1 betrifft die – hier nicht interessierende – Beitragspflicht für Verkehrsanlagen.

48 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des Kommunalabgabengesetzes vom 6. Oktober 1997 (GVBl. S. 878).

49 OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4. Dezember 2003 – 1 L 226/03 –, LKV 2004, S. 514 ff.; Beschluss vom 18. November 2004 – 1 M 62/04 –; Urteil vom 19. Mai 2005 – 1 L 252/04 –; Beschluss vom 13. Juli 2006 – 4 L 127/06 –; zuletzt bestätigt durch Urteil vom 8. April 2008 – 4 L 53/06 –.

schließe, auch Altanschließer zu Beiträgen für Investitionen, die nach dem 15. Juni 1991 getätigt werden, heranzuziehen. Bei diesen Beiträgen könne es sich allerdings nicht um Verbesserungsbeiträge handeln, da die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zunächst die Herstellung einer Anlage im Rechtssinne voraussetze. Im Rechtssinne hergestellt sei eine Einrichtung indes erst, wenn die Gesamtanlage entsprechend dem jeweiligen Konzept des Aufgabenträgers in der gesamten Ausdehnung betriebsbereit geschaffen worden sei.<sup>50</sup>

Das Gericht zog daraus den Schluss, dass von Altanschließern ein besonderer Herstellungsbeitrag bzw. ein sog. Herstellungsbeitrag II<sup>51</sup> für den Vorteil zu erheben sei, der ihnen durch die Schaffung der öffentlichen Einrichtung im Rechtssinne zugute komme. Dieser sei zudem meist mit weiteren Vorteilen verbunden, wie zum Beispiel mit der Steigerung der Betriebssicherheit und der Reinigungsleistung oder auch mit der dauerhaften Sicherung der Anschlussmöglichkeit durch die Erneuerung verschlissener Anlagenteile.

Dementsprechend hat das OVG Sachsen-Anhalt es beispielsweise für zulässig erachtet, dass Altanschließer mittels des besonderen Herstellungsbeitrags mit dem Aufwand belastet werden, der für Baumaßnahmen an Mischwasserhauptsammlern, Pumpwerken und Druckleitungen, für den Austausch von Teilen von Ortskanalnetzen<sup>52</sup> oder für die Erneuerung von Teilen der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage<sup>53</sup> anfällt. Die Einschränkung bzw. Privilegierung, die sich aus § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA ergebe, führe (lediglich) dazu, dass der Aufwand, der nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für die Erschließung neuer Gebiete und Flächen anfalle, unberücksichtigt bleiben müsse. Nur insoweit unterscheide sich im Ergebnis der besondere Herstellungsbeitrag für altangeschlossene Grundstücke von dem Herstellungsbeitrag, der für neu anschließbare Grundstücke gelte.<sup>54</sup>

Die Differenzierung zwischen Eigentümern altangeschlossener Grundstücken und den herstellungsbeitragspflichtigen Eigentümern, deren Grundstücke mit der Herstellung der zentralen Einrichtung oder Anlage erstmalig angeschlossen werden, steht nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt im Einklang mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1

---

50 OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2004 (Fn. 49), juris, Rn. 4.

51 Erstmalige Verwendung dieses Begriffs im Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2006 – 4 L 127/06 –, juris, Rn. 4.

52 OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Mai 2005 (Fn. 49), juris, Rn. 22.

53 OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2004 (Fn. 49), juris, Rn. 3, 10.

54 OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. November 2004 (Fn. 49), juris, Rn. 10; Urteil vom 19. Mai 2005 (Fn. 49), juris, Rn. 19; Beschluss vom 13. Juli 2006 (Fn. 49), juris, Rn. 4.



GG.<sup>55</sup> Der sachliche Grund für die Privilegierung der Altanschießer liege darin, dass die Anschlussmöglichkeit für die altangeschlossenen Grundstücke jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert gewesen sei, so dass den Grundstückseigentümern eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA der Sache nach gleichkommende Vorteilslage bereits vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden sei. Eine ausschließlich rechtliche Betrachtungsweise würde demgegenüber die tatsächlichen Verhältnisse in der DDR ausblenden. Diese tatsächlichen Verhältnisse habe der Gesetzgeber in der dargestellten Weise berücksichtigen dürfen.<sup>56</sup>

Die Umsetzung der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt führt in der Praxis zu erheblichen Problemen.<sup>57</sup> Dies betrifft allerdings nicht diejenigen Aufgabenträger, die ursprünglich Verbesserungsbeiträge erhoben hatten. Das Gericht hielt die Bezeichnung für unschädlich,<sup>58</sup> so dass die Verbesserungsbeiträge nunmehr als Herstellungsbeitrag II gelten. Etwas anderes gilt aber in den Fällen, in denen auf die Erhebung von Herstellungsbeiträgen II verzichtet wurde. Denn zunächst war nicht geklärt, ob die in § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA festgelegte Pflicht zur Erhebung von Beiträgen auch für den Herstellungsbeitrag II gilt. Vielfach wurde dies von Aufgabenträgern verneint und in der Folge auf eine Heranziehung der Altanschießer zum Herstellungsbeitrag II verzichtet. Dies führte zu entsprechend höheren Gebühren sowohl für die Altanschießer als auch für die Eigentümer neu angeschlossener Grundstücke. Auf eine Spaltung der Gebührensätze wurde verzichtet. Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt stellte nunmehr klar, dass die Pflicht zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen auch den Herstellungsbeitrag II umfasst. In welcher Weise dies umgesetzt werden soll, ist jedoch noch nicht geklärt, da eine Heranziehung der Altanschießer zum Herstellungsbeitrag II sich rückwirkend auf die Gebührenehöhe mindernd auswirken müsste und folglich die Frage der Rückabwicklung der bislang geflossenen Gebühren zu klären ist. Von nachhaltiger Rechtssicherheit kann also insoweit nicht gesprochen werden.

Als Zwischenergebnis lässt sich feststellen, dass die Besonderheit der für Altanschießer geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu Brandenburg darin besteht, dass nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt bei der Bemessung der Herstellungsbeiträge zwischen altangeschlossenen und neu anschließbaren Grundstücken zu unterscheiden ist. Während sich bei Grundstücken, die nach Inkrafttreten des Kommunalabga-

---

55 OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4. Dezember 2003 (Fn. 49), LKV 2004, S. 514, 516.

56 A.a.O. (Fn. 55).

57 Die folgenden Ausführungen beruhen auf einer telefonischen Auskunft des zuständigen Referenten im MI LSA vom 30. Juli 2008.

58 OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4. Dezember 2003, a.a.O. (Fn. 55).

bengesetzes im Jahr 1991 angeschlossen oder anschließbar wurden, der Herstellungsbeitrag im Prinzip nach denselben Maßstäben errechnet wie in Brandenburg, fällt bei den Altanschließern ein sog. besonderer Herstellungsbeitrag (auch Herstellungsbeitrag II) an, bei dem derjenige Aufwand unberücksichtigt bleibt, der für die Erschließung neuer Gebiete anfällt. Für den übrigen Aufwand, insbesondere denjenigen für die zentralen Einrichtungen und die Erneuerung bestehender Leitungen und Anlagenteile, sind die Altanschließer indes in gleicher Weise (herstellungs-)beitragspflichtig wie die Neuanschließer. Noch nicht abschließend geklärt ist, wie diese seit 2003 von der Rechtsprechung entwickelte Gesetzesauslegung in der Praxis umzusetzen ist. Insbesondere fraglich sind ihre Auswirkungen auf bereits abgewickelte Sachverhalte.

## 2. Übertragbarkeit auf Brandenburg

### a) Mecklenburg-Vorpommern

Im Ergebnis entspricht die in Mecklenburg-Vorpommern für Altanschließer geltende Rechtslage im Wesentlichen<sup>59</sup> derjenigen in Brandenburg, wie sie sich nunmehr – aufgrund der Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – für die hiesigen Altanschließer darstellt. In beiden Bundesländern werden die Altanschließer im gleichen Maße wie Eigentümer neu angeschlossener Grundstücke zu Anschlussbeiträgen herangezogen (sofern keine reine Gebührenfinanzierung gewählt wurde). Wollte man also die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern auf Brandenburg „übertragen“, bestünde kein Handlungsbedarf.

### b) Sachsen-Anhalt

Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt unterscheidet sich von derjenigen in Brandenburg insbesondere dadurch, dass die sog. Altanschließer zu speziellen Herstellungsbeiträgen herangezogen werden, die von den für neu anschließbare Grundstücke geltenden Beiträgen im Ergebnis insofern abweichen, als Investitionen zur Erschließung neuer Gebiete und Flächen nicht berücksichtigt werden. Dies stützt das OVG Sachsen-Anhalt auf die besondere Bestimmung in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA, wonach Investitionen, die vor dem Inkrafttreten des KAG-LSA abgeschlossen wurden, nicht unter die Regelung fallen.

---

<sup>59</sup> Unterschiede im Detail, wie die Abweichungen der persönlichen Beitragspflicht und der Verjährung, bleiben hier außer Betracht.

Will man diese Rechtslage auf Brandenburg übertragen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das OVG Berlin-Brandenburg eine mit § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA übereinstimmende Bestimmung im KAG keineswegs in der gleichen Weise interpretieren muss, wie es das OVG Sachsen-Anhalt getan hat. Denn insoweit ist zu konstatieren, dass die Auslegung der Vorschrift durch das OVG Sachsen-Anhalt nur schwer nachvollziehbar ist und keineswegs zwingend erscheint. Ob das OVG Berlin-Brandenburg dieser Interpretation folgen würde, ist daher zumindest zweifelhaft. Diese Unsicherheit ließe sich nur dadurch vermeiden, dass die Vorschrift nicht im Wortlaut übernommen, sondern sie so konkret formuliert wird, dass sie den beabsichtigten Regelungszweck unmittelbar zum Ausdruck bringt.

Eine weitere Rechtsunsicherheit ergibt sich insofern, als nicht mit abschließender Sicherheit vorhergesagt werden kann, ob aus Sicht des für Brandenburg zuständigen OVG Berlin-Brandenburg eine gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG im Einklang stünde. Bislang hat sich das OVG Berlin-Brandenburg hierzu nicht geäußert. Demgegenüber hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern sich mit der Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt – wenn auch nur teilweise – auseinandergesetzt. In seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2005<sup>60</sup> hält es die Gründe, die das OVG Sachsen-Anhalt für eine Differenzierung zwischen altangeschlossenen und neu anschließbaren Grundstücken anführt, für nicht geeignet, eine Ungleichbehandlung in dem Sinne zu rechtfertigen, dass nach Inkrafttreten des KAG-LSA getätigte Investitionen allein durch Beiträge der Neuanschießer finanziert werden. Zugleich erkennt es aber an, dass eine Beteiligung der Altanschießer an diesen Investitionen in Form von Verbesserungsbeiträgen letztlich wirtschaftlich auf dasselbe hinauslaufe. Allerdings zeigt eine genaue Lektüre der Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern, dass das Gericht die Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt vermutlich in Teilen missverstanden hat, was angesichts der Gesetzesauslegung durch das OVG Sachsen-Anhalt nicht verwundert. Für die Frage, ob die Heranziehung der Altanschießer zu einem Herstellungsbeitrag II mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar wäre, sind die vom OVG Mecklenburg-Vorpommern geäußerten Bedenken jedenfalls höchstens eingeschränkt verwendbar.

Letztlich muss daher die Frage, ob eine mit § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG-LSA vergleichbare Bestimmung vor dem OVG Berlin-Brandenburg Bestand hätte, offen bleiben.

---

<sup>60</sup> Beschluss vom 18. Oktober 2005 (Fn. 31), juris, Rn. 22 f.

Hinzuweisen sei abschließend auf mögliche Probleme, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung einer Gesetzesänderung ergeben könnten. Zwar dürften die oben aufgezeigten Schwierigkeiten, wie sie in Sachsen-Anhalt aufgetreten sind,<sup>61</sup> in Brandenburg keine Rolle spielen, da die Gemeinden und Gemeindeverbände hier zum einen nicht verpflichtet sind, ihren Investitionsaufwand über Beiträge zu finanzieren, sondern die Wahl zwischen beitrags- und gebührenfinanzierten Modellen haben, und zum anderen bereits durch die gesetzliche Regelung jegliches Missverständnis über die Heranziehung der Altanschießer zu besonderen Herstellungsbeiträgen ausgeräumt werden kann. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass die Einführung eines besonderen Herstellungsbeitrags für Altanschießer zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu weiteren Rechtsproblemen führen kann, da sich sofort die Frage nach der Rückabwicklung bereits abgeschlossener, rechtskräftiger Beitragsverfahren stellt. Zudem erfordern geringere Beiträge in der Regel eine – ggf. rückwirkende – Neuberechnung der Gebührensätze. Auch mag nicht immer eindeutig zu definieren sein, welcher Aufwand der Erschließung neuer Gebiete zuzuordnen ist; insoweit können neue Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen, die weitere Streitigkeiten provozieren. Schließlich wäre sogar die Frage zu stellen, ob nicht auch bei einer ausschließlichen Gebührenfinanzierung die besondere Situation der Altanschießer entsprechend durch eine (rückwirkende?) Gebührensplattung zu berücksichtigen wäre.

Nach alledem erscheint es zumindest zweifelhaft, dass durch eine Übertragung der in Sachsen-Anhalt für Altanschießer geltenden Rechtslage auf die Brandenburger Verhältnisse tatsächlich eine nachhaltige Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

### **III. Ergebnis**

Die aktuell in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt für sog. Altanschießer geltende Rechtslage ist im Wesentlichen mit derjenigen im Land Brandenburg vergleichbar. Wie in Brandenburg war auch in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt die Heranziehung der Altanschießer zu Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen ausgesprochen umstritten. Sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Parlamenten war die Frage immer wieder Gegenstand heftiger Diskussionen; auch war sie Anlass für zahlreiche Rechtstreitigkeiten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen drei Bundesländern eine gänzliche Freistellung der Altanschießer von Anschlussbeiträgen – nicht zuletzt unter Hinweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung – abgelehnt wurde. Übereinstimmung besteht auch darin, dass Investitionen, die bereits vor der Wende getätigt worden sind, weder

---

61 Vgl. oben, S. 15 f.

auf Altanschießer noch auf Eigentümer neu anschließbarer Grundstücke umgelegt werden können.

Während in Mecklenburg-Vorpommern bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen keinerlei Unterschied zwischen der Verpflichtung der Altanschießer und derjenigen der Eigentümer neu anschließbarer Grundstücke gemacht wird, sie also im gleichen Umfang zu den Investitionskosten für leitungsgebundene Anlagen herangezogen werden, hat das OVG Sachsen-Anhalt unter Berufung auf eine spezielle Norm im KAG-LSA im Wege der Auslegung einen für Altanschießer geltenden „besonderen Herstellungsbeitrag“ bzw. „Herstellungsbeitrag II“ entwickelt. Dieser spezielle Herstellungsbeitrag entspricht überwiegend dem Herstellungsbeitrag, zu dem die Eigentümer neu anschließbarer Grundstücke herangezogen werden, er wird jedoch ggf. reduziert um den Aufwand, der für die Erschließung neuer Gebiete und Flächen anfällt. Da in Sachsen-Anhalt – im Gegensatz zu Brandenburg – keine Wahlmöglichkeit besteht, Investitionen über Anschlussbeiträge oder über Gebühren zu finanzieren, sondern für diesen Aufwand generell Beiträge zu erheben sind, gilt die Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanschießern uneingeschränkt.

Von anhaltender Rechtssicherheit lässt sich jedenfalls in Mecklenburg-Vorpommern sprechen, da das dortige OVG mit seiner eindeutigen Rechtsprechung zum Grundsatz der Gleichbehandlung eventuellen gesetzgeberischen Änderungswünschen, die geringere Beitragspflichten für Altanschießer zum Ziel hatten, von vornherein Grenzen gesetzt hatte. Demgegenüber führt der ab dem Jahr 2003 vom OVG Sachsen-Anhalt entwickelte besondere Herstellungsbeitrag für Altanschießer in der Praxis weiterhin zu Umsetzungsschwierigkeiten, die bislang nicht behoben sind.

Die in Mecklenburg-Vorpommern geltende Rechtslage entspricht (von Details abgesehen) derjenigen in Brandenburg, wie sie nunmehr – aufgrund der Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – für die hiesigen Altanschießer Anwendung findet. Dementsprechend stellt sich die Frage nach einer Übertragung des in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Lösungsweges auf Brandenburger Verhältnisse insoweit nicht. Eine Übertragung des in Sachsen-Anhalt beschrittenen Weges auf Brandenburg, nämlich die Schaffung von zwei unterschiedlichen Herstellungsbeiträgen, ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch mit Rechtsunsicherheiten verbunden. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass nicht abschätzbar ist, wie das OVG Berlin-Brandenburg eine solche Differenzierung im Hinblick auf den Gleichheitssatz bewerten würde. Problematisch könnte unter diesem Gesichtspunkt außerdem die in Brandenburg zulässige ausschließliche Gebührenfi-

finanzierung sein ebenso wie die Frage der Behandlung bereits abgeschlossener Altfälle. Schließlich ist keineswegs sicher, dass das Gericht eine mit Sachsen-Anhalt übereinstimmende Regelung in derselben Weise auslegen würde wie das OVG Sachsen-Anhalt. Dem könnte aber durch eine eindeutigere Formulierung begegnet werden, mit der der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht wird.

Ulrike Schmidt

## Anlage

zum Gutachten vom 27. August 2008

### Gegenüberstellung der für die zu prüfenden Fragen maßgeblichen Regelungen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern

<b>Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)</b>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beiträge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. ...</p> <p>(2) <sup>1</sup>Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.</p> <p><sup>3</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beiträge (Allgemeines)</p> <p>(s. u. § 9 Abs. 1)</p> <p>(1) <sup>1</sup>Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau öffentlicher Einrichtungen oder Teilen davon, jedoch ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. <sup>2</sup>Sie werden nach den Regelungen des Satzes 3 und der Absätze 2 bis 6 sowie der §§ 8 und 9 als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile geboten werden. <sup>3</sup>Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen; § 9 Abs. 4 bis 8 bleibt unberührt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. <sup>2</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstückes</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>(1) <sup>1</sup>Landkreise und Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und die Gemeinden für Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ...</p> <p>(8) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. <sup>2</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ...</p>

<b>Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)</b>
	oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. <sup>3</sup> Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ...	
(3) <sup>1</sup> Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung). <sup>2</sup> Bei der Erneuerung von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen gelten insbesondere Ortsverbindungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Wasserwerke und funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Ortsverteilungsnetze) sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese nach § 10 Abs. 3 zur öffentlichen Einrichtung oder Anlage gehören, als jeweils selbstständig abrechenbare Teile. <sup>3</sup> Für die Verbesserung von Wasserwerken und Kläranlagen im Bereich von leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen können nachmalige Beiträge erhoben werden, soweit dem an die Einrichtung oder Anlage anschließbaren Grundstück ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil durch die Verbesserung entsteht.	(3) Für selbständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen können Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung).	(4) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden.
	<p style="text-align: center;">§ 9 Anschlussbeiträge</p> (1) <sup>1</sup> Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wasser oder Wärme oder zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung sollen Anschlussbeiträge erhoben werden. ...	



<b>Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)</b>
<p>(4) <sup>1</sup>Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. <sup>2</sup>Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zu Grunde zu legen sind, ermittelt werden. <sup>3</sup>Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zu Grunde gelegt werden (Anschlussbeitrag). ...</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen und voraussichtlich zu erwartenden Kosten unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln. <sup>2</sup>Die Aufwandsermittlung hat für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) zu erfolgen. <sup>3</sup>Zum Aufwand gehört auch der Wert der Grundstücke, die der Einrichtungsträger einbringt. <sup>4</sup>Zuschüsse sind vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 zur Deckung des gesamten Aufwandes zu verwenden. <sup>5</sup>Zuschüsse, die nach den Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms oder sonstigen Bestimmungen des Zuschussgebers zur Begünstigung bestimmter Beitragspflichtiger oder bestimmter Gruppen von Beitragspflichtigen zu verwenden sind, bleiben in der Beitragskalkulation unberücksichtigt. <sup>6</sup>Diese Zuschüsse sind bei der Heranziehung zu den Beiträgen zu Gunsten der in Satz 5 genannten Beitragspflichtigen beitragsmindernd zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Aufwand kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. <sup>2</sup>Die Einheitssätze sind nach den Aufwendungen festzusetzen, die in dem Landkreis oder in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich für vergleichbare Einrichtungen aufgebracht werden müssen. <sup>3</sup>Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Landkreis für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben. <sup>4</sup>Bei leitungsgebundenen Einrichtungen kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung nur dann veranschlagt und zugrunde gelegt werden, wenn die Einrichtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht überdimensioniert ist; sollen Beiträge für Teileinrichtungen erhoben werden, ist der für sie erforderliche Aufwand zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Der Aufwand, der erforderlich ist, um das Grundstück eines Anschlussnehmers an Versorgungs- und Abwasseranlagen anzuschließen, kann in die Kosten der Einrichtung einbezogen werden. <sup>6</sup>Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. ...</p>	<p>(s. o. § 7 Abs. 1 Satz 3)</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. ... <sup>6</sup>Für die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung können die Landkreise und Gemeinden Grenzwerte für eine vertretbare Beitragsbelastung festsetzen.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des Absatzes 5 mit der end-</p>		<p>(6) <sup>1</sup>Für Verkehrsanlagen (Absatz 1 Satz 1) entsteht die Beitragspflicht ...</p>

<b>Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)</b>	<b>Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA)</b>
<p>gültigen Herstellung des Abschnitts.  <sup>2</sup>Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der rechtswirksamen Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. ...</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung. <sup>2</sup>Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.</p>	<p><sup>2</sup>Wird ein Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen erhoben, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. <u>Investitionen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung.</u> <sup>3</sup>Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>...</p>